

Kommentar zum neuen Modell der erfolgsabhängigen Filmförderung

Ein Leitfaden von Matthias Bürcher und Robert Boner

Inhalt

Einleitung	3
1. Das neue Modell der erfolgsabhängigen Filmförderung	4
2. Kommentierter Verordnungstext	7
Filmförderungsverordnung (FiFV)	
Art. 5 Erfolgsabhängige Filmförderung	7
5. Kapitel: Erfolgsabhängige Filmförderung	
1. Abschnitt: Berechnung der Gutschriften aus der Kinoauswertung	
Art. 36 Zugelassene Filme	7
Art. 37 Referenzeintritte	8
Art. 38 Auswertungsdauer	8
Art. 39 Sprachregionale Gewichtung der Referenzeintritte	9
Art. 40 Mindestzahl der Referenzeintritte	9
Art. 41 Berechtigte Personen	10
Art. 42 Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Berechtigten	11
2. Abschnitt: Berechnung der Gutschriften für Festivalteilnahmen und Preise	
Art. 43 Zugelassene Filme	12
Art. 43a Festivalpunkte	13
Art. 43b Berechtigte Personen	14
3. Abschnitt: Anmeldung, Berechnung und Mitteilung über die Höhe der Gutschriften	
Art. 44 Anmeldung der Filme und der berechtigten Personen	15
Art. 44a Anmeldung von Verleih und Vorführunternehmen	16
Art. 44b Berechnung der Gutschriften und Höchstbeiträge	16
Art. 44c Kürzung und Aufteilung der Gutschriften	18
Art. 44d Gutschriftenkonto und Mitteilungen über den Kontostand	19
4. Abschnitt: Verwendung der Gutschriften	
Art. 45 Allgemeines	19
Art. 45a Treatment-, Drehvorlage und Drehbuchschriften	20
Art. 45b Regie	20
Art. 45c Projektentwicklung, Herstellung und Postproduktion	21
Art. 45d Verleih und Promotion	21
Art. 46 Abtretung	21
5. Abschnitt: Auszahlung und Verfall der Gutschriften	
Art. 47 Auszahlungsgesuch	22
Art. 47a Vorauszahlung der Gutschriften	22
Art. 47b Verfall	22
Art. 54 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12.12.2011	22
Filmförderkonzepte 2012-2015	24
3. Zusammenfassung	26
4. Parameter und Resultate der Simulation	27
5. Rechenbeispiele	29
6. Pseudoalgorithmus zur Berechnung der Fördereintritte	32

Einleitung

Im Rahmen des Fazilitationsprozesses zu den Förderkonzepten 2012-2015 hat die Filmbranche zusammen mit der Sektion Film in Moderation von Marc Wehrli ein neues Modell entwickelt, welches die erfolgsabhängige Filmförderung grundsätzlich reformiert, mit neuen Instrumenten ausstattet und damit auch für die Filmförderung und die Schweizer Filmproduktion eine neue Dynamik erzielt. Das Modell ist auch Ergebnis einer ausführlichen Analyse der Ziele und Wirkungen und Ausdruck eines historischen Kompromisses zwischen der Branche, der die unterschiedlichen Interessen der Akteure ausgleicht.

Anschliessend hat die Sektion Film interaktiv mit der eidgenössischen Filmkommission, den Filmverbänden und dem zuständigen Bundesrat Didier Burkhalter die gemeinsam erarbeiteten Regeln in eine Neuformulierung der Filmförderungsverordnung (FiFV) und der Filmförderkonzepte 2012-2015 umgesetzt. Diese sind seit 1. Januar 2012 gültig.

Finanziert wird das neue Modell durch eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und SRG. Der Pacte de l'Audiovisuell konzentriert sich mehr auf Fernsehproduktionen, dafür werden im Bund Mittel frei für die erfolgsabhängige Filmförderung.

Als Hauptautoren des Modells erachten wir es nützlich, die neue Verordnung unter dem Licht des Geistes des Fazilitation zu betrachten und gleichzeitig auch praktische Hinweise zur Anwendung zu geben. Der vorliegende Text richtet sich sowohl an die betroffenen Filmschaffenden wie an die Verwaltung.

Unser Text beschränkt sich auf die Bestimmungen zur erfolgsabhängigen Filmförderung. Wir hoffen, es finden sich andere Autoren, welche die anderen, nicht weniger wichtigen Reformen der FiFV kommentieren.

Ein Fördermodell muss sich immer auch an der Realität der Filmproduktion orientieren, um Ziele zu formulieren und die Wirksamkeit der Massnahmen messen zu können. Wir vermögen zwar nicht voraussehen, wie sich die Akteure der Branche zukünftig unter neuen Rahmenbedingungen verhalten werden. Wir können unsere Instrumente aber an der Vergangenheit messen. Wir benutzen dazu eine Datenbank, welche Robert Boner, Madeleine Fonjallaz und Jean-Michel Cruchet im Zusammenhang einer Studie der SRG aufgebaut haben und welche die Resultate aller Filme enthält, die zwischen 2005 und 2009 produziert wurden. Die Zeitspanne enthält sowohl sehr erfolgreiche wie auch mittelmässige Jahre, was den Erfolg der Schweizer Filme angeht. Wir stellen den Anspruch, die neuen Regeln in einer Simulation an diesen Daten zu messen.

1. Das neue Modell der erfolgsabhängigen Filmförderung

Die erfolgsabhängige Filmförderung muss folgende Ziele erfüllen:

- Sie soll die Selbstverantwortung der Filmproduzenten stärken. Der Erfolg eines produzierten Films hat Einfluss auf den Handlungsspielraum des Produzenten. Wer erfolgreich Filme produziert, wird einfacher neue Filme finanzieren können. Umgekehrt wird es schwieriger für einen weniger erfolgreichen Filmproduzenten, da durch den Rückgang der Kino-Koproduktionen des Fernsehens weniger selektive Fördermittel zur Verfügung stehen.

Das neue Modell erzielt etwa für knapp 50% der Filme Gutschriften. Dies ist wesentlich strenger als die SRG, welche über 70% der Filme koproduzierte.

- Sie stärkt die Unabhängigkeit der Produzenten. Sie erlaubt es den Produzenten, einen negativen Entscheid einer selektiven Förderinstanz zu kompensieren.

Das neue Modell erzielt signifikante Gutschriften: Die maximalen Gutschriften im Spielfilm (660'000) und Dokumentarfilm (242'000) sind wesentlich höher als Koproduktionsbeiträge der SRG.

- Sie gibt den Produzenten Kontinuität: Erfolgsabhängige Fördermittel sind berechenbar, voraussehbar und können unbürokratisch in einen Finanzierungsplan einbezogen werden.

Die Regeln des Modells sind einfach formuliert und für jeden Produzenten nachvollziehbar.

- Sie berücksichtigt alle Formen von Sichtbarkeit. Erfolg an der Kinokasse und an den Festivals tragen gemeinsam zur Bewertung des Films bei.

Das Modell vereint beide Kriterien Festival und Kino in einer gemeinsamen Bewertung und generiert dann erst in einem zweiten Schritt angemessene Gutschriften. Dabei wird der Festivalerfolg differenziert berechnet und trägt mit etwa 28% zum Gesamterfolg bei.

- Sie beteiligt die einzelnen Akteure an ihrem Erfolg in einem angemessenen Umfang. Es ist anerkannt, dass sowohl Autoren, Regisseur wie Produzenten zum Erfolg eines Filmes beitragen und damit auch dadurch Handlungsspielraum gewinnen sollten.

Im bisherigen Succès Modell betragen die Gutschriften 0.80 CHF für Autoren und Regisseure sowie 3.20 CHF für die Produzenten. Angesichts der Tatsache, dass Succès bisher mehrheitlich für Entwicklung und neu mehrheitlich für Herstellung

verwendet wird, wird die Aufteilung zugunsten der Produzenten verschoben: 0.70 CHF für Autoren und Regie, 4.40 CHF für Produzenten. Dies generiert signifikante Gutschriften sowohl bei den Autoren zum Drehbuchschreiben wie bei den Produzenten zur Herstellung.

Gleichzeitig muss jedoch die erfolgsabhängige Filmförderung strukturelle Ziele erfüllen, da wesentliche Fördermittel in dieses Instrument einfliessen. Während ein Einfluss auf die einzelnen Produzenten gewünscht ist, darf es nicht ein Ziel sein, die Vielfalt der Genres und der Sprachregionen zu gefährden.

Dies ist um so wichtiger, als die erfolgsabhängige Filmförderung einen Rückkoppelungseffekt hat. Wenn eine Gruppe systematisch weniger Gutschriften erhält, so wird sie auch weniger Filme produzieren und im nächsten Schritt noch weniger Gutschriften erhalten.

Die erfolgsabhängige Filmförderung muss deshalb auch folgende Ziele erfüllen:

- Sie fördert die Spitze und das Mittelfeld.

Das neue Modell berücksichtigt etwa die Hälfte der produzierten Filme. Die Verteilung generiert wiederum für die Hälfte der berücksichtigten Filme signifikante Herstellungsbeiträge zwischen 300'000 und 660'000 CHF beim Spielfilm sowie 100'000 bis 242'000 CHF beim Dokumentarfilm und für die andere Hälfte subsidiäre Herstellungsbeiträge oder signifikante Entwicklungsbeiträge.

- Sie muss sich in ihren Wirkungen gegenüber den Genres und der regionalen Vielfalt neutral verhalten. Das heisst konkret: Die Gutschriften für die Filme der verschiedenen Sprachregionen sollen in etwa dem aktuellen Produktionsvolumen der Regionen entsprechen. Damit haben die Filme aus allen Sprachregionen die gleiche Startchancen auf Gutschriften.

Dieses Ziel wird nur teilweise erreicht: Das Produktionsvolumen der Sprachregionen hat das Verhältnis 64:32:4 (D/F/I). Das neue Modell generiert Gutschriften im Verhältnis 67:29:5. Konkret fehlen damit der Romandie damit jährlich 300'000 Franken.

- Die Gutschriften für die Genres sollen ausgeglichen zum Produktionsvolumen sein und den spezifischen Anforderungen dieser gerecht werden.

Das neue Modell erzielt Gutschriften im Verhältnis von 66% für jährlich 12 Spielfilme und 34% für jährlich 16 Dokumentarfilme. Die Maximalbeiträge entsprechen mit 660'000 für den Spielfilm und 242'000 für den Dokumentarfilm Gutschriften, die den unterschiedlichen Budgets Rechnung tragen.

Schliesslich muss das Modell sich an die finanziellen Rahmenbedingungen des Verteilplans halten. Wir gehen von einem Budget von 7 Millionen Franken aus, das wesentlich aus folgenden Quellen finanziert wird:

- Die bisherigen Mittel von Succès Cinéma an die Hersteller,

- Die selektiven Fördermittel an die Fernsehfilme, die durch eine neue Aufgabenteilung im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel frei werden,
- Die Kürzung der Aide à la région latine, was die Romandie betrifft.

Diese Unterstützung soll jedoch für den Tessin ganz und für die Romandie teilweise beibehalten werden, da es innerhalb des Modells nicht möglich ist, die strukturellen Probleme des kleinen Marktes effizient zu korrigieren.

Für die Rechtssicherheit muss ein Modell auch eine Stabilität der Gesamtgutschriften gewährleisten, das den Schwankungen der Marktanteile standhält.

Die Regeln sind auch so gestaltet, dass auch grössere Schwankungen der Eintrittszahlen nur zu unwesentlichen Änderungen der Gesamtgutschriften führen und es somit selten zu Kürzungen kommt. In der Simulation weichen die Kinoeintritte in einem Jahr bis zu 50% vom Durchschnitt ab, die Gutschriften aber nur um 25%.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es nicht möglich, das bisherige Instrument der erfolgsabhängigen Filmförderung einfach mit mehr Mitteln auszustatten. Das bisherige Instrument ist sehr instabil, ist auf die Spitze ausgerichtet, führt zu einseitigen regionalen Verteilungen und berücksichtigt den Festivalerfolg erst im Ansatz.

Die Fazilitation hat deshalb die Regeln und Parameter des bisherigen Modells so angepasst, dass es die oben erwähnten Ziele erfüllen kann.

2. Kommentierter Verordnungstext

Nachfolgend werden die für die erfolgsabhängige Filmförderung wesentlichen Artikel kommentiert.

Art. 5 Erfolgsabhängige Filmförderung

1 Die erfolgsabhängige Filmförderung honoriert die Publikumswirksamkeit des Filmschaffens und der filmkulturellen Bestrebungen. Sie gibt der Filmbranche Mittel, welche das eigenverantwortliche Handeln und die Kontinuität stärken. Sie trägt zur Angebotsvielfalt und zur Stärkung unabhängiger, professioneller Produktionsstrukturen bei.

2 Die Finanzhilfe der erfolgsabhängigen Filmförderung wird berechnet aufgrund:

- a. der in den Kinos erzielten Eintritte;
- b. der Teilnahme an wichtigen Festivals oder an Wettbewerben um internationale Preise.

3 Sie wird den am Film beteiligten Personen gutgeschrieben. Die Gutschriften sind in neue Filmprojekte zu investieren. Vorbehalten bleibt Artikel 44d Absatz 4.6

Neu wird in Absatz 2 der Grundsatz festgelegt, dass sowohl Kinoeintritte wie Festivalteilnahmen in die Berechnung einfließen. Neu ist in Absatz 3 die Reinvestitionsvorschrift auch als Grundsatz festgehalten.

5. Kapitel: Erfolgsabhängige Filmförderung

1. Abschnitt: Berechnung der Gutschriften aus der Kinoauswertung

Art. 36 Zugelassene Filme

1 Zur erfolgsabhängigen Filmförderung aufgrund der Kinoauswertung sind Filme mit einer Abspieldauer von mindestens 60 Minuten zugelassen, die als Schweizer Filme hergestellt oder als Gemeinschaftsproduktion anerkannt wurden.

2 Nicht zugelassen sind kofinanzierte Filme, die als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt wurden, aber keine dem finanziellen Beitrag des Schweizer Produktionsunternehmens entsprechenden künstlerischen oder technischen Beiträge aus der Schweiz aufweisen.

Die bisherige Förderung der Kurzfilme über Kinoeintritte wird in der Fazilitation als nicht effizient betrachtet, da der Erfolg des Vorfilms ausschliesslich vom Erfolg des Hauptfilms abhängt. Für Kurzfilme gibt es dafür neu Gutschriften über Festivalteilnahmen (Art 43ff).

Zugelassen sind alle lange Filme, die nach Art.8 Gemeinschaftsproduktionen oder nach Art. 8a Schweizer Filme sind, unabhängig davon, ob für ihre Herstellung Fördermittel gesprochen wurden, und auch unabhängig davon, ob sie als Kinofilme geplant wurden.

Die Filme müssen jedoch beim Bundesamt angemeldet werden (Art. 44). Eine Nichtanmeldung führt zum Ausschluss.

Art. 37 Referenzeintritte

1 Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung berechnen sich aufgrund aller den Vorführunternehmen in der Schweiz für einen bestimmten Film bezahlten Eintritte.

2 Als Referenzeintritte gelten die von den Vorführunternehmen gegenüber dem Verleih brutto abgerechneten Wocheneintritte pro Leinwand. Werden pro Eintritt durchschnittlich weniger als zehn Franken abgerechnet, so werden zur Berechnung der Referenzeintritte die für die Eintritte abgerechneten Einnahmen durch zehn geteilt.

3 Eintritte, die anlässlich von Festivals erzielt wurden, sind nicht anrechenbar.

4 Eintritte, die von Vorführunternehmen der öffentlichen Hand (Art. 41 Abs. 2) gegenüber dem Verleih abgerechnet werden, sind anrechenbar.

Der Mindestpreis für die Eintritte wurde von acht auf zehn Franken erhöht. Diese Änderung wurde in der Fazilitation nicht diskutiert, es handelt es sich aber um die erste Erhöhung seit Jahren. Bei einzelnen Filmklubs, alternativen Spielstätten und bei einzelnen Abos gibt es noch Eintrittspreise unter zehn Franken.

Art. 38 Auswertungsdauer

1 Für die Berechnung der Referenzeintritte werden nur Eintritte berücksichtigt, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit dem Kinostart erzielt werden.

2 Referenzeintritte eines Kalenderjahres, die bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht gemeldet worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Begrenzung der Auswertungsdauer wurde neu einfacher formuliert. Die vorherige Regelung war drei Jahre insgesamt, aber nur ein Jahr pro Sprachregion. Mit der neuen Regelung kann die Auswertung länger in einer Region erfolgen, die Regionen müssen sich aber rascher folgen. Es ist nicht abgeklärt, ob diese Änderung praktische Folgen hat.

Art. 39 Sprachregionale Gewichtung der Referenzeintritte

- 1 Die Eintritte in den französisch- und italienischsprachigen Kinoregionen werden doppelt gezählt.
- 2 Es werden höchstens 100 000 Eintritte pro Sprachregion angerechnet.

Die französischsprachigen Filme sind durch die kleinere Marktgrösse gegenüber den deutschsprachigen Filmen systematisch benachteiligt. Da es nicht ganz einfach ist, die Herkunft der Filme zu definieren, wurde in der Fazilitation entschieden, den Kinostandpunkt als Kriterium zuzuziehen, da die Kinos in der eigenen Region in der Regel auch die Hauptauswertung für den Film darstellen.

Für den Faktor 3 sprachen folgende Gründe: Im Beobachtungszeitraum erzielen 32% Filme aus der Romandie 11% der Eintritte aller Filme. Die Bevölkerungs- und damit Marktgrösse steht in einem ähnlichen Verhältnis. Die Romands gehen zwar etwas mehr ins Kino als die Deutschschweizer, aber hauptsächlich im Segment der Blockbuster-Filme.

Für das Tessin wäre ein noch höherer Faktor nötig gewesen, um den Markt zu kompensieren. Die Fazilitation ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dies nicht praktisch umsetzbar ist, und hat deshalb einen gemeinsamen Faktor mit der Romandie beschlossen. Als Kompensation wird die Aide à la Suisse latine für das Tessin erhalten.

Die Verordnung sieht nun einen reduzierten Faktor 2 vor. Man muss sich bewusst sein, dass dadurch der Anteil der Romandie um etwa ein Achtel sinkt, womit der Romandie knapp 300'000 Franken verloren gehen. Dies müsste durch ein Beibehalten der Aide à la Suisse latine im gleichen Rahmen kompensiert werden.

Bisher waren zusätzlich die Eintritte auf 70'000 Eintritte pro Region beschränkt, um die Auswertung in einer zweiten Sprachregion zu fördern. In der Fazilitation wurde diese Grenze auf 100'000 Eintritte erhöht.

Art. 40 Mindestzahl der Referenzeintritte

- 1 Um Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung zu erzielen, muss ein Film mindestens folgende Referenzeintritte erzielen:
 - a. 10 000 Eintritte, wenn es sich um einen Spielfilm handelt;
 - b. 5000 Eintritte, wenn es sich um einen Dokumentarfilm handelt.
- 2 Die Mindestschwelle nach Absatz 1 muss erreicht werden:
 - a. durch die Anzahl ungewichteter Referenzeintritte in der ganzen Schweiz; oder
 - b. durch die Anzahl gewichteter Referenzeintritte in jener Sprachregion, in der der Film die meisten gewichteten Eintritte erzielt hat.

3 Für das Erreichen der Mindestschwelle nach Absatz 1 werden die Festivalpunkte (Art. 43a) zu den Referenzeintritten hinzugezählt, sofern der Film in der Schweiz während mindestens einer Woche in zwei Kinoregionen 14-mal öffentlich vorgeführt wurde.

4 Für die Einteilung eines Films als Dokumentarfilm oder als Spielfilm im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung sind folgende Angaben massgeblich:

- a. bei Filmprojekten, die mit einem selektiven oder einem erfolgsabhängigen Herstellungsbeitrag gefördert wurden: die Angaben des Produktionsunternehmens im Gesuch um den Herstellungsbeitrag;
- b. bei Filmen, die vor dem Kinostart an wichtigen Festivals gezeigt wurden: die Art des Festivals und die für die Festivalvorführung gewählte Genresbezeichnung;
- c. die Angaben des Produktionsunternehmens in der Filmanmeldung bei Kinostart (Art. 44 Abs. 1 und 2).

Die Absätze 1-3 setzen die Mindesteintritte fest und grenzen somit ab zwischen den Filmen, die Gutschriften erhalten und nicht erhalten. Die Hälfte der Filme erfüllt dieses Bedingung. Die Eintritte der deutschen Schweiz können dabei nicht mit den gewichteten Eintritten der lateinischen Schweiz zusammengezählt werden. Damit sollen Proforma-Auswertungen in der Romandie verhindert werden.

Die Regelung entspricht dem Ergebnis der Fazilitation, insofern als Festivalpunkte miteingerechnet werden. Eine minimale Kinoauswertung ist hingegen nötig (sinngemäss wie bei der Anmeldung zum Schweizer Filmpreis). Unter Kinoregion versteht man nicht Sprachregionen, sondern eine Gruppe von Kinoleinwänden, die im Wettbewerb um ein Kinopublikum aus dem gleichen geografischen Raum stehen (Art. 2 FiV).

In Absatz 4 sieht offenbar das Bundesamt Regelungsbedarf, zwischen Spiel- und Dokumentarfilm abzugrenzen, da dies Auswirkungen auf die Gutschriften hat. Dies ist insofern gerechtfertigt, als dass sich die Filmkunst ständig entwickelt und neue Formen zwischen den Genres entstehen können.

Art. 41 Berechtigte Personen

1 Finanzhilfen der erfolgsabhängigen Filmförderung werden den am Film beteiligten Personen in folgenden Kategorien gutgeschrieben:

- a. Drehbuch: dem Autor oder der Autorin des Drehbuchs oder der Drehvorlage;
- b. Regie: dem Regisseur oder der Regisseurin;
- c. Produktion: dem Produktionsunternehmen;
- d. Verleih: dem registrierten Verleihunternehmen;

e. Vorführung: dem registrierten Vorführunternehmen.

2 Vorführunternehmen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden oder diesen gehören, sowie Festivals und Freiluftkinos werden keine Finanzhilfen gutgeschrieben.

3 Finanzhilfen der erfolgsabhängigen Filmförderung werden nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit dauerhaftem Wohnsitz beziehungsweise mit Sitz in der Schweiz gutgeschrieben und ausbezahlt. Natürliche Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen eine Zustelladresse in der Schweiz angeben.

Keine materielle Änderung (ehemaliger Art. 37)

Art. 42 Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Berechtigten

1 Für Drehbuch, Regie und Produktion werden die erzielten Referenzeintritte und Festivalpunkte wie folgt verdoppelt, falls die Mindestschwelle nach Artikel 40 erreicht ist:

- a. für Spielfilme die ersten 30 000 Referenzeintritte und Festivalpunkte;
- b. für Dokumentarfilme die ersten 5000 Referenzeintritte und Festivalpunkte.

2 Für den Verleih gilt:

- b. Die sprachregionale Gewichtung der Referenzeintritte nach Artikel 39 entfällt, sobald ein Film die Mindestschwelle nach Artikel 40 erreicht hat.
- b. Ist die Mindestschwelle erreicht, so werden die gewichteten Referenzeintritte eines Dokumentarfilms mit 1,5 multipliziert. Ab 15 000 Eintritten entfällt diese Gewichtung.

3 Für die Vorführung gilt:

- a. Es werden nur die nach den Artikeln 36–38 erzielten Referenzeintritte ohne sprachregionale Gewichtung berücksichtigt.
- a. Die Referenzeintritte eines Dokumentarfilms werden mit 1,5 multipliziert. Ab 15 000 Eintritten pro Sprachregion entfällt diese Gewichtung.
- c. Das Erreichen der Mindestschwelle (Art. 40 Abs. 1–3) wird nicht vorausgesetzt.

Dieser Artikel ist das eigentliche Herzstück der Mechanik des Modells, das den Ausgleich zwischen Spitze und Mittelfeld herbeiführt, aber auch einen wesentlichen Einfluss auf das Gleichgewicht zwischen den Genre und den Regionen hat.

Durch die Verdoppelung der ersten Eintritte wird die Berechnung der Gutschriften degressiv. Die Degression fördert das Mittelfeld und die Kontinuität der Filme, die es geschafft haben, eine gewisse Sichtbarkeit zu erreichen. Etwas mehr als die Hälfte

der geförderten Filme bewegt sich in diesem Bereich. Der Absatz differenziert aber auch Spiel- und Dokumentarfilm aus und nimmt Rücksicht auf die unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnisse der beiden Genre. Schliesslich hat die Degression einen wesentlichen Einfluss auf das Gleichgewicht der Regionen, da sich die französischsprachigen Filme fast alle in diesem Segment befinden.

Die Kontinuitätsförderung betrifft auch die Festivaleintritte, da diese in das Gesamtsystem einfliessen. Dies ist logisch. Die beiden Elemente Kino und Festival ergeben eine Gesamtwertung des Films, und diese wird anschliessend durch die Massnahmen in diesem Artikel korrigiert, um die Verteilziele Spitze/Mitte, Spiel/Dok und Regionen zu erreichen.

Verleiher und Kinoverbände haben es vorgezogen, am alten Modell festzuhalten. Die sprachregionale Gewichtung wird deshalb begrenzt, und die Festivalpunkte gelten beim Verleih nur zum Erreichen der Mindestschwelle und beim Vorführer gar nicht (Art. 43b). Dafür wird die Gewichtung des Dokumentarfilme mit 1.5 beibehalten.

2. Abschnitt: Berechnung der Gutschriften für Festivalteilnahmen und Preise

Art. 43 Zugelassene Filme

1 Zur erfolgsabhängigen Filmförderung aufgrund von Festivalteilnahmen und Preisen sind folgende Filme, unabhängig von ihrer Länge, zugelassen:

- a. Schweizer Filme;
- b. Gemeinschaftsproduktionen mit Schweizer Regie und verantwortlicher Schweizer Produktion.

2 Nicht zugelassen sind kofinanzierte Filme, die als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt wurden, aber keine dem finanziellen Beitrag des Schweizer Produktionsunternehmens entsprechenden künstlerischen oder technischen Beiträge aus der Schweiz aufweisen.

Für die Festivalpunkte werden die Zulassungsregeln strenger formuliert als für die Referenzeintritte Kino. Während für das Kino alle Koproduktionen zugelassen sind, werden hier nicht nur minoritäre Koproduktionen mit ausländischer Regie von den Festivalpunkten ausgeschlossen, sondern auch Filme mit Schweizer Regie, wenn der verantwortliche Produzent nicht Schweizer ist.

Der Begriff «verantwortlicher Produzent» ist unscharf. Geht man davon aus, dass dies der Koproduzent mit der höchsten finanziellen Beteiligung ist, dann werden minoritäre Koproduktionen mit Schweizer Regie ausgeschlossen. Damit bekommen jedoch ausgerechnet die wichtigen Spielfilme mit Schweizer Regie, die an den bedeutendsten internationalen Festivals präsent sind, keine Festivalpunkte (z.B. Cosa voglio di più, Complices, Home, Tannöd). Diese Filme, die international als

Schweizer Filme wahrgenommen werden, können oft nur noch als minoritäre Koproduktionen finanziert werden.

Das Bundesamt hat in der Vergangenheit in Einzelfällen auch solche Filme als Schweizer Filme anerkannt (z.B. Home). Es fehlen jedoch transparente Kriterien. Die Kriterien der Anerkennung als Schweizer Film sind je nach Anwendung (selektive Förderung, Filmpreis, EaFF Film und EaFF Festival) uneinheitlich, und es stellt sich auch die Frage, ob sie mit dem europäischen Koproduktionsabkommen vereinbar sind. Dieses verlangt, dass Koproduktionen bei den Vergünstigungen den nationalen Produktionen gleichzustellen sind. Falls das Bundesamt Absatz 1b restriktiv anwendet, wird diese Frage vermutlich ein Richter entscheiden müssen.

Art. 43a Festivalpunkte

1 Für den mit der Teilnahme an einem internationalen Festival oder an einem Wettbewerb um einen internationalen Preis verbundenen künstlerischen Erfolg eines Films werden Drehbuch, Regie und Produktion Festivalpunkte gutgeschrieben.

2 Das Bundesamt teilt die Festivals und Wettbewerbe in Kategorien ein, die der internationalen Bedeutung der Veranstaltung und dem mit der Teilnahme verbundenen Publizitätseffekt Rechnung tragen. Die Liste wird periodisch angepasst und nach Artikel 7 Absatz 2 publiziert.

3 Für den Gewinn eines Preises wird der für die Teilnahme vorgesehene Punktwert verdoppelt.

4 Die Festivalpunkte sind wie folgt abgestuft:

- a. 20 000 Punkte für Teilnahmen in den wichtigsten Sektionen erstrangiger internationaler Festivals oder in vergleichbaren Wettbewerben um die wichtigsten internationalen Preise;
- b. 10 000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen erstrangiger internationaler Festivals oder für Teilnahmen in den wichtigsten Sektionen herausragender internationaler Festivals;
- c. 5000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen herausragender internationaler Festivals oder für Teilnahmen in den wichtigsten Sektionen wichtiger internationaler Festivals;
- d. 2500 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen wichtiger internationaler Festivals oder für Teilnahmen an weiteren bedeutenden Festivals.

Die Festivalpunkte sind gleich bewertet wie Referenzeintritte und fliessen in das Gesamtmodell ein. Es werden Kategorien mit einer handbaren logarithmischen Abstufung geschaffen, die es erlauben, die Festivals zu gewichten und ein differenziertes Gesamtergebnis zu erzielen, das nicht vom Einzelentscheid eines Festivaldirektors abhängt. Die Daten zeigen, dass an grossen Festivals ausgewählte und dort überzeugende Filme auch an weiteren wichtigen Festivals gezeigt werden.

In der Simulation über die Jahre 2005-2009 trägt der Festivalerfolg 28% zum Gesamterfolg bei. Dieser Anteil wird durch die Auswahl der Festivalsektionen gesteuert. Diese Festivalliste muss regelmässig angepasst werden, da sich die Festivallandschaft ständig verändert.

Bei der Einteilung der Festivals in die vier Kategorien wird sich das Bundesamt in erster Linie an eine relative Gewichtung unter den Festivals abstützen und nicht am Wortlaut der Verordnung. Dabei berücksichtigt es die Bedeutung des Festivals für die internationale Filmwelt, die Selektivität und Internationalität der Wettbewerbssektionen, behält aber auch einen Ausgleich der Weltregionen, Sprachen und Genres im Auge. Dabei gibt es auch immer wieder Spezialfälle wie wichtige Sektionen in bedeutenden Festivals ohne Preise (Toronto), aber auch Preise, die sektionsübergreifend sind (Camera d'or).

Als Preise gelten in der Anwendung nur die Hauptpreise der internationalen Jury der entsprechenden Wettbewerbssektion, die an den Film oder an die Regie gehen. Wenn keine Preisliste publiziert wird, dann kann dies unter Umständen auch noch zu Diskussionsbedarf führen.

Art. 43b Berechtigte Personen

1 Die Finanzhilfen werden Personen nach Artikel 41 Absätze 1 Buchstaben a–c und 3 gutgeschrieben.

2 Für den Verleih werden die Festivalpunkte, die vor dem Kinostart erzielt wurden, bis zum Erreichen der Mindestschwelle angerechnet.

Wie schon in Art. 42 erwähnt, gelten die Festivalpunkte nur teilweise für den Verleih (ersetzen damit die 5000 Eintritte bei Festivalteilnahme des alten Modells) und gar nicht für die Kinos. Die Verordnung lässt die Frage offen, in welcher Reihenfolge die Begrenzungen der speziellen Gewichtungen (Region, Dokumentarfilm, Festival) für den Verleih angewandt werden sollen. Man sollte hier auf den Willen des Gesetzgebers abstellen, dass jede Massnahme für sich eine Wirkung erzielen, diese Wirkung aber jeweils begrenzt werden sollte. Dies lässt sich nur dadurch erreichen, dass jede Gewichtung unabhängig voneinander gilt.

- Die regionale Gewichtung gilt für die Eintritte der lateinischen Schweiz bis zur Mindestschwelle. Dann werden die Eintritte der deutschen Schweiz dazugezählt.
- Die Gewichtung der Dokumentarfilme wird auf die obige Summe angewandt bis zu 15'000 Eintritten.
- Die Festivalpunkte gelten unabhängig von den Kinoeintritten bis zur Mindestschwelle.

3. Abschnitt: Anmeldung, Berechnung und Mitteilung über die Höhe der Gutschriften

Art. 44 Anmeldung der Filme und der berechtigten Personen

1 Um Gutschriften zu generieren, müssen die Filme beim Kinostart vom Produktionsunternehmen beim Bundesamt angemeldet werden.

2 Das Bundesamt bestätigt den Eingang der Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Filmtitel, Genre und Abspieldauer;
- b. die für die Einteilung als Schweizer Film oder als Gemeinschaftsproduktion notwendigen Angaben, insbesondere zu den Herstellungskosten, der Finanzierung und der Schweizer Beteiligung;
- c. Angaben über die berechtigten Personen in den Kategorien Drehbuch, Regie und Produktion, über deren Nationalität und Wohnsitz, bei mehreren Personen pro Kategorie zusätzlich Angaben über die vereinbarte Rechtaufteilung (Art. 44c Abs 2);
- d. Angaben zum Verleih und allfällige Teilnahme an Festivals.

3 Ist ein Film vom Bundesamt nach Artikel 14 oder 15a durch einen Herstellungsbeitrag gefördert worden, so gilt er als für die erfolgsabhängige Filmförderung angemeldet. Fehlen dem Bundesamt einzelne Angaben nach Absatz 2, so fordert es das Produktionsunternehmen zur Ergänzung auf. Treffen die Ergänzungen trotz Mahnung nicht beim Bundesamt ein, so wird die Produktion für diesen Film von der erfolgsabhängigen Filmförderung ausgeschlossen.

4 Festivalteilnahmen und Preise sind dem Bundesamt auch in Fällen nach Absatz 3 bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres zu melden. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

5 Wird ein Film durch eine andere berechtigte Person als das Produktionsunternehmen angemeldet, so gilt die Anmeldung nur für die Gutschriften der anmeldenden Person.

6 Wird eine Anmeldung nach dem Kinostart eingereicht, so sind die vor der Anmeldung erzielten Kinoeintritte nicht anrechenbar.

Die Regelung der Anmeldung im alten Modell hat immer wieder dazu geführt, dass nicht richtig informierte Produzenten ihr Recht auf erfolgsabhängige Filmförderung verwirkt haben. Dies war stossend, da das Bundesamt ja von ProCinema über die Kinoeintritte informiert war bzw. auch über die Programme der Festivals, die es selber fördert, informiert sein sollte, und deshalb die Gutschriften wie eine Pensionskasse hätte treuhänderisch verwalten können. Die Anmeldung wird deshalb in der Verordnung immerhin klarer geregelt.

Die Produzenten müssen aber doch das Prozedere beachten, das weiterhin Fussangeln hat:

- Geförderte Filme gelten neu als angemeldet, es fehlen jedoch oft die definitiven Angaben der Berechtigten, weshalb das Bundesamt ergänzende Angaben anfordert.
- Nicht geförderte Filme müssen sich frühzeitig anmelden. Nur zukünftige Kinoeintritte werden angerechnet.
- Festivalteilnahmen und Preise müssen immer angemeldet werden und zwar bis Ende Jahr.

Art. 44a Anmeldung von Verleih- und Vorführunternehmen

Ist ein Film nach Artikel 44 beim Bundesamt für die erfolgsabhängige Filmförderung angemeldet worden, so gelten die im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht der Verleih- und Vorführunternehmen gemeldeten Vorführungen und Eintritte als Anmeldung.

Art. 44b Berechnung der Gutschriften und Höchstbeiträge

1 Ist die Mindestschwelle nach Artikel 40 erreicht, so werden den berechtigten Personen für jeden Referenzeintritt und für jeden Festivalpunkt folgende Beträge gutgeschrieben:

- a. 70 Rappen für das Drehbuch, maximal 100 000 Franken pro Film;
- b. 70 Rappen für die Regie, maximal 100 000 Franken pro Film;
- c. 4.40 Franken für die Produktion, maximal 800 000 Franken pro Film;
- d. 2.00 Franken für den Verleih, maximal 200 000 Franken pro Kalenderjahr;
- e. 3.50 Franken für die Vorführung, maximal 7500 Franken pro Vorführunternehmen, Film und Kinoregion, insgesamt maximal 150 000 Franken pro Jahr und Vorführunternehmen.

2 Die Gutschriften nach Absatz 1 Buchstaben c–e werden um 50 Prozent gekürzt, wenn der Film keine Schweizer Regie oder keine verantwortliche Schweizer Produktion aufweist.

3 Für Kurzfilme werden den berechtigten Personen für jeden Festivalpunkt 10 Prozent der Beträge nach Absatz 1 gutgeschrieben. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4 Für die Berechnung der Gutschriften werden pro Film höchstens angerechnet:

- a. für Spielfilme: 150 000 Referenzeintritte und Festivalpunkte;
- b. für Dokumentarfilme: 55 000 Referenzeintritte und Festivalpunkte.

5 Vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 wird der Betrag des Referenzeintrittes beziehungsweise des Festivalpunktes für den Verleih und die Vorführung wie folgt reduziert:

- a. auf 1.70 Franken für den Verleih, maximal 200 000 Franken pro Kalenderjahr;
- b. auf 2.80 Franken für die Vorführung, maximal 7500 Franken pro Vorführunternehmen, Film und Kinoregion, insgesamt maximal 150 000 Franken pro Jahr und Vorführunternehmen.

Im bisherigen Succès Modell betragen die Gutschriften 0.80 CHF für Autoren und Regisseure sowie 3.20 CHF für die Produzenten. Angesichts der Tatsache, dass Succès bisher mehrheitlich für Entwicklung und neu mehrheitlich für Herstellung verwendet wird, wird die Aufteilung zugunsten der Produzenten verschoben: 0.70 CHF für Autoren und Regie, 4.40 CHF für Produzenten. Dies generiert signifikante Gutschriften sowohl bei den Autoren zum Drehbuchs Schreiben wie bei den Produzenten zur Herstellung.

Im bisherigen Modell erhielt der Regisseur eines Dokumentarfilms 1.00 CHF und der Autor nichts. Die Fazilitation geht davon aus, dass sich der Unterschied zum Spielfilm nicht aufrecht erhalten lässt.

Die Begrenzung der Eintritte führt einerseits zu einem Ausgleich zwischen Mittelfeld und Spitze und andererseits zu zu einem Ausgleich zwischen den Genres.

Nach der Gewichtung und regionaler Begrenzung der Kinogutschriften (Art. 39) werden sie mit den Festivalpunkten zusammengezählt (Art. 43a), unten abgeschnitten (Art. 40), erhalten eine degressive Kontinuitätsförderung (Art. 42) und werden hier in Absatz 2 maximal begrenzt auf 150'000 Referenzeintritte für Spielfilme und 55'000 Referenzeintritte für Dokumentarfilme, damit die für daraus berechneten Herstellungsbeiträge für die beiden Genres vernünftig erscheinen. Die Begrenzung hat auch einen wesentlichen Einfluss auf das Gleichgewicht der Regionen, da es im Segment über den Maximaleintritten fast nur deutschsprachige Filme hat.

Das Bundesamt hat zusätzliche Begrenzungen eingeführt:

- Bei Regie und Drehbuch ist die maximale Gutschrift 100'000 CHF, d.h. 142'000 Eintritte. Sind Regie und Drehbuch identisch, wird nach Art. 44c die gemeinsame Gutschrift auf 150'000 CHF begrenzt (107'000 Eintritte). Es besteht offensichtlich die Befürchtung beim Bundesamt, dass beim Spielfilm im Regiebereich zu viele nicht nutzbare Gutschriften entstehen könnten.
Keinen Einfluss hat diese Begrenzung auf den Dokumentarfilm. Hier wird die Situation sogar verbessert, da neu auch die Drehvorlage Gutschriften generiert.
- Nicht anwendbar ist die Begrenzung der Gutschriften für Produzenten auf 800'000 CHF, da die maximale Gutschrift $150'000 * 4.40$ CHF mit 660'000 CHF immer tiefer liegen wird.
- Die Kürzung bei Koproduktionen in Absatz 2 übernimmt zum Teil die Regelung des alten Art. 2. Minoritäre Koproduktionen mit Schweizer Regie werden jedoch

schlechter gestellt: Im alten Modell war für sie die Kürzung nur 25%. Ausgenommen von der Kürzung sind die Gutschriften für Drehbuch und Regie.

- Für Verleih und Kino gelten neu Begrenzungen für Unternehmen und Kalenderjahr.
- Absatz 5 führt eine zeitlich begrenzte Kürzung der Gutschriften von 15% bei den Verleihern und 20% bei den Vorführbetrieben ein, um die Digitalisierung der Kinos zu finanzieren. Die Kürzung ist jedoch nur teilweise wirksam, da die Maximalbeiträge nicht gekürzt wurden und viele Berechtigte regelmässig Maximalbeiträge erhalten.

Art. 44c Kürzung und Aufteilung der Gutschriften

1 Ist die gleiche Person nach Artikel 44b Absatz 1 Buchstaben a und b berechtigt, so beträgt die Höchstgutschrift pro Film für diese Person 150 000 Franken.

2 Sind innerhalb einer Kategorie mehrere Personen berechtigt, so wird die Gutschrift aufgrund des von ihnen vereinbarten Schlüssels aufgeteilt. Vorführunternehmen, die miteinander wirtschaftlich verbunden sind, werden bezüglich der Höchstbeiträge nach Artikel 44b als ein Unternehmen behandelt.

3 Übersteigen die Referenzeintritte eines Films die Höchstschwellen nach Artikel 39 oder nach Artikel 44b Absatz 4, so werden die Gutschriften für die Vorführung anteilmässig auf alle Vorführunternehmen verteilt, die den Film gezeigt haben.

4 Übersteigt der Betrag der Gutschriften insgesamt die zur Verfügung stehenden Kredite, so werden die Gutschriften für Drehbuch, Regie und Produktion vor den Gutschriften für Verleih und Vorführung gekürzt.

Wie schon im Kommentar zu Art. 44b erwähnt, wird in Absatz 1 die maximale Gutschrift für einen schreibenden Regisseur begrenzt.

Die Gutschriften sind begrenzt durch den Kreditrahmen des Verteilplans. Hier hat das Bundesamt einen gewissen Spielraum, da die Gutschriften des Jahres N erst im Jahr N+1 budgetiert werden müssen, womit die zu erwartenden Gutschriften bei der Erstellung des Verteilplans bekannt sind. Sollte es doch zu einer Überschreitung kommen, sind die Gutschriften für Verleih und Vorführung bevorzugt. Dies könnte theoretisch dazu führen, dass Verleih und Vorführung in einem Jahr mehr Gutschriften erhalten auf Kosten der Produktion, wenn es mehrere Filme gibt, die mehr als 150'000 Zuschauer erreichen. Da jedoch auch Verleih und Kinos ihre Maximalgrenzen haben, ist dieser Effekt vermutlich begrenzt.

Art. 44d Gutschriftenkonto und Mitteilungen über den Kontostand

1 Das Bundesamt eröffnet für jede angemeldete berechnete Person ein individuelles Gutschriftenkonto und schreibt darauf die Gutschriften aus der Kino- oder Festivalauswertung zugelassener Filme gut, an denen diese Person beteiligt war. Die Berechnung erfolgt in der Regel pro Kalenderjahr.

2 Der Stand des Gutschriftenkontos, dessen Veränderungen und der Verfall der Gutschriften werden den berechtigten Personen vom Bundesamt mitgeteilt. Ist die berechnete Person mit der Berechnung nicht einverstanden, so kann sie innert 30 Tagen den Erlass einer begründeten, beschwerdefähigen Verfügung verlangen.

3 Gutschriften unter 500 Franken pro Film und berechnete Person werden nicht erfasst.

4 Die Gutschriften für Vorführunternehmen werden direkt ausbezahlt; Absatz 3 ist nicht anwendbar.

Keine Praxisänderung: Die Abrechnung erfolgt lediglich einmal jährlich. Art. 47a bringt jedoch eine wesentliche Verbesserung, in dem er unter gewissen Umständen eine Vorauszahlung erlaubt.

4. Abschnitt: Verwendung der Gutschriften

Art. 45 Allgemeines

1 Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung sind von den berechtigten Personen in die Vorbereitung oder Herstellung sowie in den Verleih oder die Promotion eines neuen Schweizer Films oder einer neuen Gemeinschaftsproduktion mit Schweizer Regie oder mit verantwortlicher Schweizer Produktion zu investieren.

2 Gutschriften unter 50 000 Franken können von den berechtigten Personen der Kategorien Drehbuch und Regie grundsätzlich selbstständig in neue Filmprojekte reinvestiert werden.

3 Gutschriften ab 50 000 Franken pro Person können nur an ein Produktionsunternehmen ausbezahlt werden. Die berechnete Person muss der Auszahlung zustimmen und das Produktionsunternehmen muss die zweckbestimmte Verwendung verantworten. Die Verträge sind dem Gesuch beizulegen. Die Gutschriften für Regie und Drehbuch sind für die Bezahlung der entsprechenden Tätigkeit zu verwenden. Der das Honorar übersteigende Betrag darf in Form von Beteiligungen reinvestiert werden.

4 Das Bundesamt kann für einzelne Budgetposten, insbesondere Rechteabgeltungen, Honorare für Drehbuch, Regie und Produktion sowie Verwaltungskosten der Produktion, eine Obergrenze der anrechenbaren Kosten

festlegen oder solche Kosten prozentual begrenzen. Diese Grenzen sind zu veröffentlichen.

Die Gutschriften können nur für Filme mit Schweizer Regie oder verantwortlichen Schweizer Produzenten verwendet werden. Da bei ausländischer Regie der Schweizer Produzent in der Regel nicht verantwortlich ist, sind somit minoritäre Koproduktionen mit ausländischer Regie ausgeschlossen.

In der Fazilitation wurde ausgehend darüber diskutiert, welche Rolle Regisseure und Drehbuchautoren gegenüber den Produzenten einnehmen sollten. Die Produzenten wünschen eine klare Aufgabenteilung und möchten verhindern, dass die die Regisseure über die Gutschriften zu Koproduzenten werden. Es ist aber auf darauf hinzuweisen, dass der Erfolg eines Filmes wohl zu gleichen Teilen von Regie/ Drehbuch und Produktion abhängt, und dass die für den Erfolg verantwortlichen Personen zu gleichen Teilen die Möglichkeit erhalten sollten, die Kontinuität ihrer Arbeit sicherzustellen.

Die Vorschriften sollen deshalb sicherstellen, dass Regie und Drehbuch ihre Gutschriften in erster Linie für die eigene Tätigkeit verwenden:

- bis 50'000 CHF für eigene Projekten, womit Drehbuch und Entwicklung finanziert werden kann (wobei Herstellung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist)
- über 50'000 CHF für ein Produktionsunternehmen prioritär für die Finanzierung der eigenen Tätigkeit und erst sekundär als Koproduzent.

Die Verordnung lässt offen, ob sich die Maximalsumme von 50'000 CHF auf das einzelne Gesuch oder auf die ursprüngliche Gutschrift bezieht. Da das Gutschriftenkonto die Gutschriften der einzelnen Filme summiert, sollte die erste Interpretation angewendet werden. Nach unser Interpretation kann ein Drehbuchautor zwei Drehbücher von zwei verschiedenen Filmen mit je 40'000 Franken finanzieren.

Art. 45a Treatment-, Drehvorlage- und Drehbuchschriften

Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung können für das Schreiben eines neuen Treatments, für Recherchen oder das Schreiben einer Drehvorlage für ein neues Dokumentarfilmprojekt sowie für das Schreiben eines neuen Drehbuchs verwendet werden. Wird das Gesuch von einem Produktionsunternehmen gestellt, so ist in den Verträgen der Anteil der Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung am Honorar der berechtigten Person auszuweisen.

Art. 45b Regie

Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung können für die zukünftige Regietätigkeit verwendet werden. In den Verträgen ist der Anteil der Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung am Regiehonorar auszuweisen.

Art. 45c Projektentwicklung, Herstellung und Postproduktion

1 Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung können für die Projektentwicklung, die Herstellung und die Postproduktion von Schweizer Filmen sowie von Gemeinschaftsproduktionen mit verantwortlicher Schweizer Produktion verwendet werden.

2 Gutschriften, die aus Gemeinschaftsproduktionen ohne Schweizer Regie stammen, können nur in Schweizer Filme und in Gemeinschaftsproduktionen mit Schweizer Regie und verantwortlicher Schweizer Produktion reinvestiert werden.

3 Um sicherzustellen, dass genügend Mittel für die Herstellung zur Verfügung stehen, kann das Bundesamt eine Obergrenze für die Verwendung von Gutschriften für die Projektentwicklung festlegen. Diese Grenze ist zu veröffentlichen.

Gutschriften können auch in Fernsehfilme und Fernsehserien reinvestiert werden. Damit gibt der Bund Gegenrecht zur Bestimmung im Pacte de l'Audiovisuel, die es den Produzenten erlaubt, Gutschriften von Succès Passage Antenne in Kinofilme zu investieren.

Art. 45d Verleih und Promotion

1 Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung können für den Verleih und die Promotion von Schweizer Filmen sowie von Gemeinschaftsproduktionen mit Schweizer Regie verwendet werden. Anrechenbar sind die Kosten für Werbung, Marketing und Filmkopien. Für Minimumgarantien können Gutschriften bis zu 75 Prozent der bezahlten Garantiesumme verwendet werden.

2 In begründeten Fällen können Gutschriften für den Verleih von Filmen verwendet werden, die aus Mitgliedstaaten des Europarates stammen und deren Herstellungsbudget 10 Millionen Franken nicht übersteigt, wenn keine andere Förderung beantragt werden kann. Ein Verleihunternehmen darf höchstens 25 Prozent der Jahresgutschrift für den Verleih solcher Filme verwenden.

Art. 46 Abtretung

Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung können von den berechtigten Personen einer anderen Person derselben Kategorie (Art. 41 Abs. 1) zur Verwendung nach diesem Abschnitt abgetreten werden. Der Abtretungsvertrag ist dem Bundesamt vorzulegen.

Die Abtretung unterbricht nicht den Verfall der Gutschriften nach Artikel 47b.

5. Abschnitt: Auszahlung und Verfall der Gutschriften

Art. 47 Auszahlungsgesuch

1 Wer eine Gutschrift der erfolgsabhängigen Filmförderung für ein neues Projekt verwenden will, hat beim Bundesamt ein Gesuch zu stellen. Die Bestimmungen des 3. und 4. Kapitels sind sinngemäss anwendbar.

2 Im Auszahlungsgesuch sind der Verwendungszweck, das Reinvestitionsobjekt und die Finanzierung des Vorhabens genau zu bezeichnen. Neben Budget und Finanzierungsplan sind die wesentlichen Verträge dem Gesuch beizulegen

3 Ist die gesuchstellende Person ihren Informations- oder Abrechnungspflichten aus früheren Verfahren nach den Artikeln 33–35 nicht nachgekommen, so können die Gutschriften bis zur Erfüllung dieser Pflichten oder bis zur Vorlage der Endabrechnung über das neue Projekt zurückbehalten werden. Zur Sicherung von Auflagen betreffend die Verwendung der Gutschriften können diese ratenweise ausbezahlt werden.

4 Eine Abtretung von Gutschriften (Art. 46) oder deren Verpfändung wird gegenüber dem Bundesamt erst wirksam, wenn das Bundesamt die Auszahlung der Gutschriften in Kenntnis der Abtretung oder Verpfändung bewilligt hat.

Ein Verletzen der Informations- oder Abrechnungspflicht in der selektiven Förderung kann auch zu einer Sperrung bei der erfolgsabhängigen Förderung führen.

Art. 47a Vorauszahlung von Gutschriften

Eine berechtigte Person kann schon vor der Mitteilung nach Artikel 44d um Auszahlung eines Vorschusses in der Höhe von maximal 50 Prozent der voraussichtlichen Gutschriften für bereits abgerechnete, ungewichtete Kinoeintritte oder für eine bereits erfolgte Festivalauswertung ersuchen, wenn:

- a. sie nachweist, dass die Mindestschwelle nach Artikel 40 erreicht ist;
- b. der Film nach Artikel 44 angemeldet ist; und
- c. keine Zweifel an der Berechtigung der gesuchstellenden Person bestehen.

Dieser Artikel führt zu einer wesentlichen Verbesserung, da damit ein Produzent bei einem erfolgreichen Film sofort neue Mittel für einen neuen Film verwenden kann, somit die Gelder schneller zirkulieren.

Das Bundesamt muss sich jedoch gegenüber einer eventuellen Kürzung nach Artikel 44c Absatz 4 absichern, weshalb nur ein Teil der gesprochenen Mittel sofort verfügbar ist.

Ebenfalls zwingend ist eine minimale Kinoauswertung nach Artikel 40 Absatz 2, da alleine mit einer Festivalteilnahme die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 47b Verfall

1 Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung, die nicht innert zwei Jahren seit der Mitteilung für eine neues Filmprojekt nach den Vorschriften des 4. Abschnitts verwendet werden, verfallen.

2 Die Frist nach Absatz 1 gilt als eingehalten, wenn das Auszahlungsgesuch vor Ablauf der zwei Jahre beim Bundesamt eingereicht wird (Art. 19 Abs. 3) und die übrigen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.

Die Verfallfrist wurde bei zwei Jahren beibehalten, um sicherzustellen, dass die Gutschriften auch ihren Effekt auf die Kontinuität des Filmschaffens haben. Es wird sich zeigen, ob die Erhöhung der Mittel zu mehr verfallenen Gutschriften führt.

Art. 54 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2011

1 Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung für Referenzeintritte vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 (Wochen 1–52 des Kinojahrs) werden nach dem bis 31. Dezember 2011 geltenden Recht berechnet. Für Verleih- und Vorführunternehmen gelten die Beträge nach Artikel 44b Absatz 5 (in der Fassung ab 1. Januar 2012).

2 Die Bestimmungen über die automatische Anmeldung von Filmen, die mit einem Herstellungsbeitrag des Bundes gefördert wurden, für die erfolgsabhängige Filmförderung nach Artikel 44 Absatz 3 gelten rückwirkend für Filme, deren Kinostart in den Kalenderjahren 2007–2011 erfolgte. Die Berechnung der Gutschriften richtet sich nach Absatz 1.

3 Gesuche für Fernsehfilme werden bis zum 31. Dezember 2012 nach altem Recht beurteilt (Art. 1358 und Ziff. 2.4.2 Bst. b des Anhangs⁵⁹ in der bis zum 31. Dez. 2011 geltenden Fassung).

Das Bundesamt wegen der Rechtssicherheit entschieden, das neue Modell nicht rückwirkend umzusetzen. Die ersten Gutschriften werden deshalb erst im Januar 2013 berechnet. Da das Modell stark mit dem Pacte de l'Audiovisuel verbunden ist, hat sich die SRG bereit erklärt, die Änderungen im Pacte auch sinngemäss zu verschieben.

Da das Modell der erfolgsabhängigen Filmförderung einen Rückkoppelungseffekt hat, wäre es wichtig gewesen, dass alle Teilnehmer die gleichen Startchancen haben. Die Gutschriften dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Produzent ein Film zufällig 2011 oder 2012 fertiggestellt hat. In der Simulation erhalten pro Jahr etwa 25 Produzenten Gutschriften, bei drei Jahren jedoch etwa 60. Darüber hinaus nimmt die Anzahl der Produzenten nur noch langsam zu. Aus diesem

Grund müssten die Übergangsbestimmungen bei der Berechnung der ersten Gutschriften nach neuem Modell die letzten drei Jahre berücksichtigen.

Der Einfachheit halber hat das Bundesamt beschlossen, für die ersten Gutschriften nur die Kino- und Festivalergebnisse 2012 zu berücksichtigen. Sie nimmt damit in Kauf, dass gewisse Produktionsfirmen ohne sachlichen Grund, das heisst willkürlich gegenüber anderen bevorzugt werden, und verletzt das Gleichbehandlungsgebot.

Filmförderkonzepte 2012-2015

Da erfolgsabhängige Filmförderung wesentlich ausgebaut wird, werden auch in den Förderkonzepten Wirkungsziele formuliert.

I Wirkungsziele der Filmförderung und Indikatoren für die Evaluation

(...)

B. Ziele im Bereich Schweizer Filmschaffen für die Herstellungsphase

(...)

7. Mit der erfolgsabhängigen Filmförderung sollen zudem folgende Wirkungen erreicht werden:

7.1 Die Autoren und Autorinnen sowie Regisseure und Regisseurinnen sollen selbstständig Drehbücher schreiben können, die verfilmt werden.

7.2 Die Produzenten und Produzentinnen sollen unabhängig Projekte bis zur Herstellungsreife entwickeln und realisieren können.

7.3 Schweizer Filmschaffende sollen eigenverantwortlich arbeiten und zur Vielfalt und Qualität des Schweizer Filmangebots beitragen.

7.4 Das Schweizer Filmschaffen soll gestärkt werden.

8. Indikatoren für die Erreichung der Ziele nach Ziffer 7 sind:

8.1 Anzahl verfilmter Drehbücher und Drehvorlagen, die mit Mitteln der erfolgsabhängigen Filmförderung entstanden sind;

8.2 Anzahl Filmprojekte, die mit Mitteln der erfolgsabhängigen Filmförderung entwickelt und verfilmt wurden;

8.3 Anzahl Kinoeintritte, Festivalteilnahmen und Festivalpreise für Filme und Drehbücher, die mit Mitteln der erfolgsabhängigen Filmförderung entwickelt oder hergestellt wurden;

8.4 Anteil erfolgsabhängiger und selektiver Förderungsmittel des Bundes an der Finanzierung von Filmen, die erfolgreich im Kino ausgewertet oder an wichtigen Festivals mit Preisen ausgezeichnet wurden.

(...)

C. Ziele im Bereich Schweizer Filmschaffen für die Auswertungsphase

(...)

7. Mit der erfolgsabhängigen Filmförderung soll zudem erreicht werden, dass Schweizer Verleihunternehmen Schweizer Filme in den Kinos aller Sprachregionen herausbringen können.

8. Indikator für die Erreichung des Ziels nach Ziffer 7 ist die Anzahl Kinoeintritte von Filmen, in die Verleihunternehmen Mittel der erfolgsabhängigen Filmförderung investiert haben, und die Verteilung der Eintritte auf die Sprachregionen.

Dann wird in den Förderbereichen formuliert, dass Gutschriften verwendet werden sollten, bevor man selektive Fördermittel beantragt. Z.B. Drehbuch- und Treatmentförderung

... Gesuche, die Nachwuchsautoren und -autorinnen betreffen, und Gesuche von Personen, die keine oder zu wenig Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung investieren können, werden bevorzugt.

Dies gilt für die Treatment- Drehbuch- und Entwicklungsförderung, nicht aber für die Herstellungsförderung.

IV Förderungsinstrumente und massgebliche Kriterien im Bereich des Schweizer Filmschaffens

(...)

B Erfolgsabhängige Instrumente

9 Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung sind von den berechtigten Personen und Unternehmen nach den Vorschriften des 4. und 5. Kapitels in ein neues Filmprojekt zu reinvestieren. Bei der Reinvestition der Gutschriften sind insbesondere folgende Kriterien massgeblich:

- a. Autoren und Autorinnen sowie Regisseure und Regisseurinnen müssen ihre Gutschriften in erster Linie in die Entwicklung von Treatments oder Drehbüchern beziehungsweise Drehvorlagen reinvestieren.
- b. Produktionsunternehmen müssen mindestens 20% ihrer Jahresgutschrift in die Stoff- oder Projektentwicklung reinvestieren.

3. Zusammenfassung

Im Grossen und Ganzen ist das neue Modell der erfolgsabhängigen Filmförderung ein wesentlicher Fortschritt und stellt einen Quantensprung dar. Aus einer subsidiären Entwicklungsförderung hat sich ein eigenständiges Instrument zur Herstellungsförderung entwickelt, das die Verantwortung der Filmschaffenden wesentlich stärkt.

Es gibt jedoch einige Punkte, wo das Modell von der Fazilitation abweicht und zur gegebenen Zeit eine Kurskorrektur angesagt ist:

- Der reduzierte Regionalfaktor 2 führt zu einer systematischen Benachteiligung einer Sprachregion. Man wird genau beobachten, wie sich das auf das Produktionsvolumen der Romandie auswirken wird.
- Der Ausschluss der minoritären Koproduktionen mit Schweizer Regie von den Festivalpunkten, der während der Fazilitation nie diskutiert wurde, birgt unnötiges Konfliktpotential des Bundesamtes mit der Branche.
- Die Übergangsregelung führt zu einer willkürlichen Bevorteilung einer Gruppe der Produzenten, die zufällig im Jahre 2012 einen Film ins Kino und an die Festivals bringen.
- Der Grundsatz der Erstverwendung der erfolgsabhängigen Mittel gegenüber den selektiven Mitteln neutralisiert unglücklicherweise teilweise den Effekt, den man sich vom neuen Modell erwünscht.

4. Parameter und Resultate der Simulation

Kriterium	Parameter	
Koeffizient lateinische Region	2.00	
Maximum pro gewichtete Region	100'000	
Festivalpunkte A	20'000	5
Festivalpunkte B	10'000	64
Festivalpunkte C	5'000	42
Festivalpunkte D	2'500	80
Koeffizient Preis	2.00	
Eintrittsschwelle Spielfilm	10'000	
Eintrittsschwelle Dokumentarfilm	5'000	
Maximum für doppelte Referenzeintritte Spielfilm	30'000	
Maximum für doppelte Referenzeintritte Dok	5'000	
Maximum Referenzeintritte Spielfilm	150'000	
Maximum Referenzeintritte Dok	55'000	
Koeffizient Autoren	0.70	
Koeffizient Regie	0.70	
Koeffizient Produktion	4.40	

Resultate		pro Jahr	2'005	2'006	2'007	2'008	2'009
Eintritte							
Eintritte einfach	919'939						
Referenzeintritte Kino	875'545	768'191	1'160'437	872'116	785'833	791'149	
Festivalpunkte	345'352	356'257	339'223	314'602	277'612	439'065	
Total Referenzeintritte	1'220'897 28 %	1'124'448	1'499'660	1'186'718	1'063'445	1'230'214	
Gutschriften							
Basisgutschrift	1'220'897	1'124'448	1'499'660	1'186'718	1'063'445	1'230'214	
Gutschrift Autoren	827'204	787'114	1'029'258	770'823	703'422	845'405	
Gutschrift Regie	842'329	787'114	1'029'258	830'703	703'422	861'150	
Gutschrift Produzenten	5'371'947	4'947'571	6'598'504	5'221'559	4'679'158	5'412'942	
<i>Gutschriften Kurzfilme</i>	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	
Gutschriften BAK	7'191'480	6'671'798	8'807'021	6'973'084	6'236'001	7'269'497	
Ausgewogenheit							
Anzahl Filme	28	Max	D	F+/			
Spielfilme	12	3	18	10			
Dokumentarfilme	16	1	Filme	mit SC	pro Film	mit SC	
Gutschriften Spielfilme	4'658'546	66 %	117	60	199'083	388'212	
Gutschriften Dokumentarfilme	2'379'663	34 %	176	82	67'604	145'101	
Gutschriften Produktion De	4'694'345	67 %	187	90	125'517	260'797	
Gutschriften Produktion Fr	2'011'726	29 %	93	44	108'157	228'605	
Gutschriften Produktion It	332'138	5 %	13	8	127'745	207'586	
Heutiges Regime SC							
Referenzeintritte Kino	593'804	549'878	748'787	588'241	570'773	511'343	
Gutschrift Autoren	196'510	208'906	344'195	125'745	69'786	233'918	
Gutschrift Regie	447'293	393'238	458'038	498'599	497'915	388'676	
Gutschrift Produzenten	1'596'852	1'410'624	1'635'905	1'680'442	1'757'078	1'500'210	
Gutschriften Total	2'240'655	2'012'768	2'438'138	2'304'786	2'324'779	2'122'804	

5. Rechenbeispiele

Beispiel 1

Der Spielfilm VERSO erzielt 4'263 Eintritte in der deutschen Schweiz und 2'734 in der lateinischen Schweiz

Die Mindesteintritte werden nicht erreicht

$$2'734 * 2 < 10'000$$

$$4'263 + 2'734 < 10'000$$

Gutschriften:

Produzent, Regie, Drehbuch, Verleih: Keine
Kinos $(4'263+2'743)*2.80 = 19'616$ CHF (*)

Beispiel 2

Der Dokumentarfilm NICOLAS BOUVIER, 22 HOSPITAL STREET erzielt 3'791 Eintritte in der deutschen Schweiz und 4'757 in der lateinischen Schweiz.

Der Film erreicht die Mindesteintritte

$$4'757 * 2 > 5'000$$

Der Film hat 13'305 gewichtete Referenzeintritte

$$3'791 + 4'757 * 2 = 13'305$$

Die ersten 5'000 Eintritte zählen doppelt

$$13'305 + 5'000 = 18'305$$

Gutschriften:

$$\text{Produzent } 18'305 * 4.40 = 80'542 \text{ CHF}$$

$$\text{Regie } 18'305 * 0.70 = 12'813 \text{ CHF}$$

$$\text{Drehvorlage } 18'305 * 0.70 = 12'813 \text{ CHF}$$

$$\text{Verleih } (2'500*2 + 2'257 + 3'791) * 1.5 * 1.70 = 16'572 * 1.70 = 28'172 \text{ CHF (*)}$$

$$\text{Kinos } (3'791+4'757) * 1.5 * 2.80 = 35'901 \text{ CHF (*)}$$

Beispiel 3

Der Spielfilm MON FRERE SE MARIE nimmt an einer B-Festivalsektion und zwei C-Festivalsektionen teil und erzielt 5'505 Eintritte in der deutschen Schweiz und 19'666 Eintritte in der lateinischen Schweiz

Der Film erreicht die Mindesteintritte
 $19'666 * 2 > 10'0000$

Der Film hat 44'837 Referenzeintritte
 $5'505 + 19'666 * 2 = 44'837$

Der Film hat 20'000 Festivalpunkte
 $10'000 + 2 * 5'000 = 20'000$

Total 64'837 Referenzeintritte
 $44'837 + 20'000 = 64'837$

Die ersten 30'000 Eintritte zählen doppelt
 $64'837 + 30'000 = 94'837$

Gutschriften:

Produzent $94'837 * 4.40 = 417'282$ CHF

Regie $94'837 * 0.70 = 66'385$ CHF

Drehbuch $94'837 * 0.70 = 66'385$ CHF

Verleih $(5'000*2 + 14'966 + 5'505 + 10'000) * 1.70 = 40'471 * 1.70 = 68'800$ CHF (*)

Kinos $(5'505 + 19'666) * 2.80 = 70'478$ CHF (*)

Beispiel 4

Der Dokumentarfilm LA MERE gewinnt einen Preis in einem C-Festival, nimmt an zwei B-Festivals und drei D-Festivals teil, erzielt 234 Eintritte in der deutschen Schweiz und 2484 Eintritte in der lateinischen Schweiz.

Der Film hat 5202 Referenzeintritte.
 $234 + 2'484*2 = 5202$

Der Film hat 37'500 Festivalpunkte.
 $10'000 * 2 + 5000 * 2 + 2500 * 3 = 37'500$

Der Film erreicht die Mindesteintritte wegen der Festivalpunkte.
 $37'500 + 2'484 * 2 > 5'000$

Total 42'702 Referenzeintritte
 $5'202 + 37'500 = 42'702$

Die ersten 5000 Eintritte zählen doppelt
 $42'702 + 5'000 = 47'702$

Gutschriften:

Produzent $47'702 * 4.40 = 209'888$ CHF

Regie $47'702 * 0.70 = 33'391$ CHF

Drehvorlage $47'702 * 0.70 = 33'391$ CHF

Verleih $(2'484*2 + 234 + 5'000) * 1.5 * 1.70 = 15'303 * 1.70 = 26'015$ CHF (*)

Kinos $(234+ 2'484) * 1.5 * 2.80 = 11'415$ CHF (*)

Beispiel 5

Der Spielfilm JEUNE HOMME nimmt an keinem Festival teil, erzielt aber 84'035 Eintritte in der deutschen Schweiz und 15'967 Eintritte in der lateinischen Schweiz.

Der Film erreicht die Mindesteintritte

$84'035 > 10'000$

Der Film hat 115'969 Referenzeintritte

$84'035 + 15'967 * 2 = 115'969$

Die ersten 30'000 Eintritte zählen doppelt

$115'969 + 30'000 = 145'969$

Gutschriften:

Produzent $145'969 * 4.40 = 642'263$ CHF

Regie $145'969 * 0.70 = 102'178$ CHF, begrenzt auf 100'000 CHF

Drehbuch $145'969 * 0.70 = 102'178$ CHF, begrenzt auf 100'000 CHF

Verleih: $(5'000*2 + 10'967 + 84'035) * 1.70 = 105'002 * 1.70 = 178'503$ CHF (*)

Kinos: $(84'035 + 15'967) * 2.80 = 280'005$ CHF (*)

() Gutschriften Verleih und Kino vorbehältlich Maxima*

Versionsgeschichte:

V1.3 16.10.2012: Art. 45 Verwendung minoritäre Koproduktionen

V1.2. 10.4.2012: Korrektur Kommentar Art. 43 a und Förderkonzepte I C.

V1.1 27.1.2012: Präzisierung Gutschriften Verleih

V1.0 20.1.2012: Veröffentlichung Solothurner Filmtage

6. Pseudoalgorithmus zur Berechnung der Fördereintritte

Leicht vereinfacht: Nicht berücksichtigt ist die lineare Kürzung bei Budgetgrenzen, sowie die Übernahme der vorjährigen Eintritte des Filmes

```
GewEintritt1 = min(EintritteDeutscheSchweiz,100000);
GewEintritte2 = min(EintritteLateinischeSchweiz * 2,100000);
MinEintritte = max(GewEintritt1, EintritteDeutscheSchweiz +
EintritteLateinischeSchweiz);
Festivalpunkte = TeilnahmenA * 20000 + PreiseA * 20000 + TeilnahmenB *
10000 + PreiseB * 10000 + TeilnahmenC * 5000 + PreiseC * 5000 + TeilnahmenD
* 2500 + PreiseD * 2500;
If (Genre == Dok)
{
    Mindesteintritte = 5000;
    Verdoppelung = 5000;
    Höchsteintritte = 55000;
}
else
{
    Mindesteintritte = 10000;
    Verdoppelung = 30000;
    Höchsteintritte = 150000;
}

If (MinEintritte + Festivalpunkte <= Mindesteintritte)
{
    Referenzeintritte = 0;
}
else
{
    Referenzeintritte = GewEintritt1 + GewEintritte2 +
Festivalpunkte;
    Referenzeintritte = Referenzeintritte + min(Referenzeintritte,
Verdoppelung);
    Referenzeintritte = min(Referenzeintritte, Höchsteintritte);
}
Basisgutschrift = Referenzeintritte * Koproduktionsfaktor;
GutschriftAutor = min(Basisgutschrift * 0.70, 100000);
GutschriftRegie = min(Basisgutschrift * 0.70, 100000);
GutschriftProduktion = min(Basisgutschrift * 4.40, 800000);
```